

Landratsamt Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Bioenergie Wolfegg GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Klemens Brillisauer, Am Galgenrübke 14, 88364 Wolfegg beantragt eine Änderung der bestehenden Biogasanlage. Der Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG auf Flst. Nr. 140/36, Am Eisweiher 5, 88364 Wolfegg beinhaltet einen Anbau an den Generatorraum, eine Trafostation, eine Leistungserhöhung der Gasproduktion von künftig max. jährlich 2,18 MioNm³ Biogas (anstatt 2,0 MioNm³) und ein zusätzliches BHKW mit Gas-Otto-Motor (mit 901 kW el Leistung). Das neue BHKW wird viele Betriebsstunden der bestehenden Zündstrahlmotoren übernehmen.

Für das Vorhaben ist eine Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass das neue BHKW hauptsächlich dem Flex-Betrieb dient und von Zündstrahler auf einen Gas-Otto-Motor umgestellt wurde. Damit wird Zündöl eingespart. Der vorhandene Gärrest wird durch eine mobile Anlage separiert. So kann ohne weiteren Einkauf von Substraten noch Energie für die Leistungssteigerung von 2,0 auf 2,18 MioNm³ gewonnen werden. Es kommt zu keinem zusätzlichen Stickstoffeintrag.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ravensburg, den 16.05.2019

Harald Sievers, Landrat